Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Häufig gestellte Fragen/ FAQ zum Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)

Stand August 2020

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:

https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html

Ausgezeichnet mit dem

Zertifikat seit 2003 audit berufundfamilie

Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Behinderten-parkplatz am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Inhalt

Vorwort 3
1 Fragen zum Ersten Teil des NPsychKG 4
1.1 Allgemeines 4
§ 3 - Zuständigkeit 4
2 Fragen zum Zweiten Teil des NPsychKG 5
2.1 Hilfen, Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi), Sozialpsychiatrischer Verbund (SpV) 5
§ 5 - Verpflichtung zu Hilfen 5
§ 7 - Sozialpsychiatrischer Dienst 6
§ 8 - Sozialpsychiatrischer Verbund 6
§ 9 - Sozialpsychiatrischer Plan 7
3 Fragen zum Dritten Teil des NPsychKG 9
3.1 Schutzmaßnahmen 9
§ 14 - Begriff der Unterbringung 9
§ 17 – Antragserfordernis 9
§ 18 - Vorläufige behördliche Unterbringung 10
§§ 21 a ff. – Behandlung 13
§ 27 – Entlassung 13
4 Sonstige Fragen 15

Vorwort

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) am 29.09.2017 [1], zuletzt geändert durch Artikel 3 § 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019[2], haben sich zahlreiche Landkreise und kreisfreie Städte mit Fragen zur Auslegung des Gesetzes an das Referat Psychiatrie im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gewandt. Die in diesem Zusammenhang relevantesten Fragen und ihre Antworten sind in diesem Dokument zusammengefasst und wurden mit dem Niedersächsischen Justizministerium (MJ) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI), in deren Zuständigkeit einzelne Fragestellungen fallen, abgestimmt. Die Vorgehensweise der Erarbeitung dieses Dokumentes und das Verfahren der Veröffentlichung wurde mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV) konsentiert.

Die Rückmeldungen bestätigen, dass Lösungen zu örtlichen Problemlagen bei der Umsetzung des NPsychKG sehr effizient in regelmäßig stattfindenden regionalen Qualitätszirkeln, unter Einbindung aller am Verfahren beteiligten Akteurinnen und Akteure, einschließlich der jeweils zuständigen Richterinnen und Richtern und Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Polizeidienststellen, erarbeitet werden können.

[1] Nds. GVBl. Nr. 18/2017 vom 28.09.2017, Seite 300
[2] Nds. GVBl. Nr. 8/2019 vom 23.05.2019, Seite 103

1 Fragen zum Ersten Teil des NPsychKG

1.1 Allgemeines

§ 3 - Zuständigkeit

Betrifft diese Zuständigkeit auch die Unterbringungskliniken?

Nein. Nach § 3 NPsychKG sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Anderes bestimmt ist. § 15 NPsychKG bestimmt, in welchen Einrichtungen die Unterbringung vollzogen wird. Die Zuständigkeiten der jeweiligen Unterbringungseinrichtungen richten sich hier nach den jeweiligen Einzugsbereichen der beliehenen Kliniken (siehe Erl. d. MS v. 15.05.2018 - 406 - 41544/0).

2 Fragen zum Zweiten Teil des NPsychKG

2.1 Hilfen, Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi), Sozialpsychiatrischer Verbund (SpV)

§ 5 - Verpflichtung zu Hilfen

Bedeutet das, dass die SpDi behandeln müssen, wenn es nicht möglich ist, den psychisch kranken Menschen in Behandlung zu vermitteln und er oder sie Behandlung wünscht und diese notwendig ist? Diese Frage bezieht sich nicht auf die Frage, ob die Krankenkasse bezahlen muss, sondern ob die Ärztinnen und Ärzte und die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des SpDi in Einzelfällen behandeln müssen. Wer trägt dann die Kosten? Die Kommune?

Mit der Novellierung wurden die Sätze 2 und 3 des § 11 Abs. 2 NPsychKG (Gewährleistung der Behandlung durch eigene fachärztliche Kräfte und „Behandlungsermächtigung“) gestrichen. Um den betroffenen Personen weiterhin eine effektive Behandlung zu ermöglichen, wurde der Absatz 2 neu formuliert. Danach kommt dem SpDi nunmehr eine Vermittlungsverpflichtung zu.

Ärztinnen und Ärzte des SpDi, die keine Behandlungsermächtigung haben, dürfen nicht im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) behandeln (z.B. im Rahmen eines einvernehmlichen Behandlungsvertrages), auch nicht auf Kosten des kommunalen Trägers. Das Vorliegen einer Verordnungsermächtigung ermöglicht ggf. das Ausstellen von Rezepten für bestimmte Medikamente.

Ärztinnen und Ärzte können allenfalls notfallmäßig ärztlich tätig werden.

Unter den Hilfebegriff fallen auch weiterhin individuelle und angemessene Leistungen wie Krisenintervention, Suizidprävention, wiederkehrende Beratungsgespräche und regelmäßige Hausbesuche. Der oder die Hilfebedürftige hat keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte, von ihr oder ihm gewünschte, Hilfe.

§ 7 - Sozialpsychiatrischer Dienst

Wie wird „ernsthafte Bemühungen“ genau definiert? Gibt es eine Befristung für die Abstufung (wenn eine Kommune eine Psychologin oder einen Psychologen eingestellt hat, ist dann die Stelle dauerhaft mit einer Psychologin oder einem Psychologen zu besetzen?

Oder muss diese dann befristet ausgeschrieben werden, bis eine Fachärztin oder ein Facharzt gefunden worden ist?). Welche Übergangsfristen gibt es für die Landkreise, in denen momentan die Leitung durch eine andere Berufsgruppe wahrgenommen wird?

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Leitung des SpDi sind in § 7 Abs. 2 NPsychKG abschließend geregelt. Die Aufgaben der Leitung müssen daher von einer Person wahrgenommen werden, welche die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 NPsychKG erfüllt. Übergangsfristen für Leitungskräfte, die keine der in § 7 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 NPsychKG genannten Voraussetzungen erfüllen, sind im Gesetz nicht vorgesehen.

Von einem ernsthaften Bemühen der Kommune für eine entsprechende Besetzung der Leitungsposition ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn die Kommune regelmäßige und sachgerechte Ausschreibungen nachweist und weitere Möglichkeiten im Rahmen ihrer Personal- und Finanzhoheit für die Gewinnung von entsprechend qualifiziertem Personal geprüft hat (beispielsweise Kooperation mit benachbarten Kommunen oder Kliniken, Honorarverträge mit niedergelassenen Fachärztinnen oder Fachärzten oder individualvertragliche Anreize).

Im Falle der Übertragung von Aufgaben des SpDi nach § 7 Abs. 4 NPsychKG auf Anbieterinnen und Anbieter von Hilfen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 8 - Sozialpsychiatrischer Verbund

Was bedeutet hier „wesentlich“ (§ 8 Abs. 3 NPsychKG)? Welche Sanktionen könnte hier der SpDi bei einem Verstoß erlassen? Dürfte er dies überhaupt? Welches

Gewicht hat das Votum des Verbundes überhaupt bei der regionalen Planung, z.B. Heimplätzen?

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass der Verbund von erheblichen Änderungen in der künftigen Angebotsstruktur eines Anbieters von Hilfen oder dessen Träger rechtzeitig erfährt, um seiner Koordinationsfunktion gerecht werden zu können. Sanktionen bei Verletzung dieser Rechtspflicht sind im Gesetz nicht vorgesehen. Der SpDi kann daher keine Sanktionen erlassen. Eine solche Sanktionsmöglichkeit wäre für die auf freiwillige Zusammenarbeit angelegte Struktur des Verbundes auch eher schädlich. Anbieter von Hilfen, die sich der vom Gesetz geforderten Kooperation entziehen, können nur unvollkommen in die Planung und Förderung der Kommunen einbezogen werden.

Da der Verbund nach dem NPsychKG Sorge für die Zusammenarbeit der Hilfeanbieter und die Abstimmung der Hilfen trägt, sollte sein Votum grundsätzlich in die Regionalplanung der Kommune einbezogen und berücksichtigt werden.

§ 9 - Sozialpsychiatrischer Plan

Welchen Stellenwert hat eigentlich der Plan? Welche Mindestanforderungen könnten seitens des MS empfohlen werden?

Der Sozialpsychiatrische Plan (SpPl) soll das vorhandene Angebot und den tatsächlichen Bedarf an Hilfen ermitteln (Ist-Soll-Zustand). Er ist somit eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Arbeit des Sozialpsychiatrischen Verbundes.

Eine entsprechende Handreichung für die Erstellung / Fortschreibung eines Sozialpsychiatrischen Plans ist 2013 von den Mitgliedern der AG 5 „Regionale Vernetzung“ des Landesfachbeirats Psychiatrie Niedersachen (LFBPN) erstellt und allen Kommunen zur Verfügung gestellt worden. Diese Ausarbeitung soll jetzt durch den LFBPN in seiner aktuellen Zusammensetzung im Auftrag des MS überprüft und ggf. erweitert werden.

Es obliegt aber allein der Kommune, ob und wie sie von dieser Empfehlung Gebrauch macht.

3 Fragen zum Dritten Teil des NPsychKG

3.1 Schutzmaßnahmen

§ 14 - Begriff der Unterbringung

Sind Unterbringungen auch auf offenen Stationen möglich?

Unterbringungen auf offenen Stationen sind bereits seit Januar 2011 möglich.

In § 14 Abs. 1 NPsychKG wurden durch die letzte Novellierung lediglich die Worte „ein geeignetes Krankenhaus nach § 15“ durch die Worte „eine Unterbringungseinrichtung“ ersetzt. Die Regelung, dass eine Unterbringung in einem „abgeschlossenen Teil eines geeigneten Krankenhauses nach § 15“ zu erfolgen hat, ist bereits mit Inkrafttreten des vorangegangenen Änderungsgesetzes am 01.01.2011 entfallen (vgl. Nds. GVBl. Nr. 16/2010 vom 18.06.2010, Seite 249).

§ 17 – Antragserfordernis

1.*) Bitte um Erläuterung des § 17 Abs. 2 NPsychKG in Bezug auf die praktische Anwendung. Wie ist hier die „soll“-Formulierung zu verstehen?*

Dem Antrag des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 NPsychKG ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Für die Erstellung solcher Zeugnisse stehen grundsätzlich die eigenen entsprechend qualifizierten Ärztinnen und Ärzte des SpDi oder andere Ärztinnen und Ärzte innerhalb der Kommune zur Verfügung. Zur Vorbereitung von Entscheidungen über Hilfen und Schutzmaßnahmen nach dem NPsychKG dürfen die Kommunen auch sonstige Ärztinnen und Ärzte mit der Durchführung von Untersuchungen oder der Erstellung von ärztlichen Zeugnissen beauftragen, wenn eigenes Personal nicht zur Verfügung steht.

Gemäß § 17 Abs. 2 NPsychKG soll die erstellende Ärztin oder der erstellende Arzt im weiteren Verfahren für die Kommune nicht mehr tätig werden. Also nicht bei der Antragstellung durch die Behörde oder der Durchführung der Unterbringung.

Dieses dem Schutz der betroffenen Person dienende „Vier-Augen-Prinzip“ ist vom Gesetzgeber als Soll- Vorschrift ausgestaltet worden, um das Regel-Ausnahme-Prinzip sicherzustellen.

In Eilfällen und in Krisensituationen kann es für eine Kommune aber geboten sein, von dieser Regel ausnahmsweise abzuweichen.

2.) *Bei welchem Betreuungsgericht ist der Antrag nach § 17 Abs. 1 Satz 1 NPsychKG zu stellen, wenn das zuständige Sektorenkrankenhaus in einem anderen Landkreis liegt?*

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist Bundesrecht und für alle gerichtlichen Verfahren anwendbar, deren Ziel die Unterbringung einer Person nach den Landesgesetzen für psychisch Kranke sowie deren zwangsweise Behandlung ist (vgl. § 312 Nr. 4 FamFG). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 313 Abs. 3 FamFG: „Ausschließlich zuständig für Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 4 ist das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt. Befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.“ § 313 Abs. 3 Satz 2 FamFG betrifft nur die Fälle, in denen das eine Unterbringung erforderlich machende Ereignis in der Einrichtung selbst auftritt.

§ 18 - Vorläufige behördliche Unterbringung

1.) *Sind vorläufige behördliche Unterbringungen nur noch persönlich bei der Patientin oder beim Patienten und nicht mehr z.B. telefonisch zulässig?*

§ 18 NPsychKG enthält keine Vorgaben, auf welche Weise die oder der Behördenbedienstete zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige behördliche Unterbringung vorliegen. Es findet daher das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht Anwendung. Nach § 1 des Niedersächsischen

Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) i. V. m. § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Sie bestimmt dabei Art und Umfang der Ermittlungen. Dieser Untersuchungsgrundsatz sieht nicht zwingend vor, dass sich die oder der Behördenbedienstete stets einen unmittelbaren Eindruck von der zu beurteilenden Sachlage verschafft. Es liegt somit im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie sich bei einer nach § 18 NPsychKG anstehenden Entscheidung vor Ort einen Eindruck verschafft.

Damit obliegt der Behörde die Verpflichtung, nach bestem Wissen und Gewissen alle für ihre Entscheidung wesentlichen Umstände zu betrachten, keine relevanten Aspekte willkürlich heranzuziehen oder außer Acht zu lassen, und alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände individuell mit Sorgfalt zu beurteilen. Würdigt man nun die Schwere des Grundrechtseingriffes, dessen Resultat eine derartige Maßnahme einer Verwaltungsbehörde ist, und wiegt man ggf. die möglichen Folgen einer rechtswidrigen Unterbringung hierzu ab, wird man in der Regel die Ermessensausübung nur dann als pflichtgemäß anerkennen können, wenn die Entscheidungsträgerin oder der Entscheidungsträger das Vorliegen der Voraussetzungen vor Ort beurteilt und mögliche Alternativen zur Unterbringung prüft.

Diese Rechtsauffassung wurde den Kommunen von Seiten der Fachaufsicht in diversen Gesprächen, Anfragen und Veranstaltungen erläutert. Ferner hat das MJ bereits im Rahmen der „Handlungsempfehlungen für die Unterbringung von psychisch kranken Personen nach dem NPsychKG“ vom 14.09.2009 zu der Frage Stellung genommen, ob sich die oder der Bedienstete der Behörde, die oder der eine vorläufige Einweisung verfügen will, einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschaffen muss oder ob es genügt, wenn sie oder er sich von „Hilfspersonen“ telefonisch die Sachlage schildern lässt.

2.) *Ist nach der Änderung des § 18 Abs. 2 NPsychKG nunmehr eine Verpflichtung für die Behörde entstanden, von der untergebrachten Person eine angehörige Person oder eine sonstige Person ihres Vertrauens zu informieren?*

Bislang war der untergebrachten Person lediglich unverzüglich die Gelegenheit zur Benachrichtigung zu geben. Muss die Benachrichtigung im Falle der

Verpflichtung ebenfalls unverzüglich erfolgen? In diesem Zusammenhang muss die zuständige Behörde auch noch prüfen, ob eine Benachrichtigung dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person nicht widerspricht.

Auch dies stellt sich überaus schwierig dar. Häufig ist es den untergebrachten Personen unangenehm bzw. peinlich, in einer psychiatrischen Klinik untergebracht zu werden. Vor dem Hintergrund des Datenschutzes in der heutigen Zeit ist es nicht ganz unproblematisch bei einer Unterbringung über das Benachrichtigungsinteresse der untergebrachten Person zu mutmaßen. Im Zweifel ist der Widerspruch mit dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person eher zu befürworten.

Abschließend ist es auch fraglich, inwieweit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 5 NPsychKG zu benachrichtigen ist, wenn die untergebrachte Person der Behörde nicht mitteilt, dass es eine solche Person gibt.

An den Anforderungen hinsichtlich der Benachrichtigungspflichten hat sich keine Änderung ergeben. Anstelle der früheren Verweisung auf § 20 Abs. 2 SOG sind die gesetzlichen Anforderungen nun in den neuen Sätzen 3 bis 5 des § 18 Abs. 2 NPsychKG geregelt.

Dies soll die Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit erhöhen.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 5 NPsychKG besteht eine Verpflichtung der Kommune zur unverzüglichen Benachrichtigung der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung, diese Personen sind also in jedem Fall zu benachrichtigen.

Sofern die betroffene Person zu einem späteren Zeitpunkt in der Lage ist, Auskunft über Personen im Sinne des § 18 Abs. 2 NPsychKG zu geben oder die Behörde auf andere Weise Kenntnis erhält, dass es eine entsprechende gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung gibt, ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen.

§§ 21 a ff. – Behandlung

1.) *Frage der Begleitung von bereits nach NPsychKG untergebrachten Personen, die außerhalb der Klinik ein Konsil in Anspruch nehmen, bzw. die in eine somatische Klinik verlegt werden müssen. Wer ist zuständig? Die kommunale Verwaltungsvollzugsbeamtin oder der kommunale Verwaltungsvollzugsbeamte oder die Verwaltungsvollzugsbeamtin oder der Verwaltungsvollzugsbeamte der Klinik?*

Die Zuständigkeit der Kommune endet grundsätzlich mit Aufnahme der Patientin oder des Patienten in der Klinik. Daher obliegt es der Unterbringungseinrichtung, diese Transporte zu regeln. Durch das Änderungsgesetz vom 21.09.2017 ist hier keine Änderung eingetreten.

2.) *Was ist hier der richtige, rechtmäßige Weg, wenn bei einer psychisch kranken Person, die nach NPsychKG eingewiesen werden soll, ein vordringlicher somatischer Behandlungsbedarf besteht (z.B. vordringliche Entgiftung)?*

Ein vordringlicher somatischer Befund ist prioritär zu behandeln. Die Entscheidung trifft die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt. Die Unterbringung nach NPsychKG setzt eine grundsätzliche psychiatrische Behandlungsfähigkeit voraus. Eine Unterbringung nach NPsychKG in einem somatischen Krankenhaus beispielsweise zur Entgiftung ist rechtlich nicht möglich. Für Personen, die sich durch eine selbst zugefügte Vergiftung (ausschließlich) selbst gefährdet haben, ist ggf. eine Unterbringung nach § 1906 BGB in einem somatischen Krankenhaus zu veranlassen. Nach Stabilisierung des somatischen Befundes ist ggf. von der Behörde erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Unterbringung weiter vorliegen.

§ 27 – Entlassung

1. *Wer ist innerhalb der Kommune Adressat der Unterrichtung (SpDi oder Ordnungsamt)?*

2. *Wer in der Kommune soll dann die in § 27 Abs. 3 Satz 2 NPsychKG benannten weiteren Personen unterrichten (SpDi oder Ordnungsamt)?*

3. *Welche Mindestangaben muss die Unterrichtung enthalten?*

Zu Frage 1. und 2.:

Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 NPsychKG unterrichtet die Unterbringungseinrichtung die Kommune. Welche Stelle innerhalb der Kommunalverwaltung für die weitere Bearbeitung zuständig ist, ist im Gesetz nicht geregelt, da dies der Regelungskompetenz des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt obliegt.

Der SpDi ist im Rahmen einer sachgerechten Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte über Entlassungen so zu informieren, dass dieser in der Lage sein muss, rechtzeitig die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen treffen zu können.

Zu Frage 3.:

Unterrichtet wird darüber, dass die untergebrachte Person entlassen wird.

Sinnvoll ist die Mitteilung des genauen Entlassungstermins, weil dieser zur Erfüllung der Aufgaben des Landreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich ist.

4 Sonstige Fragen

1.) *Muss die Polizei wirklich jede Fahrt begleiten, wenn Personen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) der Klinik zugeführt werden müssen? Gibt es eine Möglichkeit, lediglich für die Fahrt die Rettungskräfte zu beauftragen? Die Polizei wäre demnach vor Ort, würde den Sachverhalt prüfen und die Jugendliche oder den Jugendlichen / die Betreute oder den Betreuten fixiert in den Krankenwagen setzen. Die Betreuung während der Fahrt würde dann von der Polizei auf die Rettungskräfte des DRK „übertragen“? Oder muss aus Ihrer Sicht dies auch persönlich durch die Polizei erfolgen?*

Das Verfahren bei zivilrechtlichen Zuführungen gem. § 312 Satz 1 Nr. 1 FamFG (entspricht der Unterbringung nach § 1906 BGB) wird durch § 326 FamFG geregelt. Hiernach hat die zuständige Behörde (Betreuungsbehörde, vgl. § 1 Satz 2 Betreuungsbehördengesetz) den Betreuer oder den Bevollmächtigten i. S. d. § 1896 II 2 BGB auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung (nach § 312 Satz 1 Nr. 1 FamFG) zu unterstützen. Gem. § 326 FamFG darf die (Betreuungs-) Behörde Gewalt nur dann anwenden, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die zuständige (Betreuungs-) Behörde ist befugt, erforderlichenfalls, die Unterstützung der polizeilichen Vollzugshilfe nachzusuchen. Dem Wortlaut der Norm entsprechend, obliegt die richterlich angeordnete Gewaltanwendung jedoch zunächst den zuständigen (Betreuungs-) Behörden, die sie mit eigenem Personal durchzuführen haben.

2.) Gibt es bezüglich Eigengefährdung in Niedersachsen eine Nachrangigkeit des NPsychKG gegenüber dem BGB oder umgekehrt? Liegt die Entscheidung beim jeweiligen Gericht?

Die zivilrechtliche Unterbringung hat Vorrang, wenn die Voraussetzungen nach dem BGB erfüllt sind. Im Falle einer ausschließlichen Fremdgefährdung kommt nur eine Unterbringung nach dem NPsychKG in Betracht, da eine Unterbringung nach § 1906 BGB eine erhebliche Eigengefährdung voraussetzt.